

# **Zuweisung der Gärtner-Lehrlinge an die Gewerblich-industrielle Berufsschule Solothurn-Balsthal-Gerlafingen, die Gewerblich-industrielle Berufsschule Lyss und an die Ingenieurschule Wädenswil**

Vf des kantonalen Amtes für Berufsbildung vom 10. März 1987

---

Das kantonale Amt für Berufsbildung  
gestützt auf § 22 Absätze 2 und 3 der Vollzugsverordnung zum Gesetz  
über die Berufsbildung und Erwachsenenbildung vom 19. August 1986<sup>1)</sup>

verfügt:

Mit Beginn des Schuljahres 1987/88 werden die vier Gärtnerberufe für den  
beruflichen Unterricht den nachfolgenden Berufsschulen zugewiesen:

- Topfpflanzen und Schnittblumengärtner:  
Für alle drei Lehrjahre der Gewerblich-industriellen Berufsschule Solo-  
thurn-Balsthal-Gerlafingen.
- Landschaftsgärtner:  
Für alle drei Lehrjahre der Gewerblich-industriellen Berufsschule Solo-  
thurn-Balsthal-Gerlafingen.
- Baumschulist:  
Für die zwei ersten Lehrjahre der Gewerblich-industriellen Berufsschule  
Solothurn-Balsthal-Gerlafingen. Für das dritte Lehrjahr der Gewerblich-  
industriellen Berufsschule Lyss/BE.
- Stauden und Kleingehölzgärtner:  
Für alle drei Lehrjahre der Ingenieurschule Wädenswil/ZH.

---

<sup>1)</sup> BGS 416.112.